

Reglement zur

Videoüberwachung

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Verantwortlichkeit und Zweck	3
3. Verhältnismässigkeit	3
4. Transparenz.....	3
5. Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
6. Informationspflicht.....	3
7. Aufzeichnung	4
8. Vernichtung der Daten.....	4
9. Zugang und Auswertung.....	4
10. Datensicherheit	4
11. Auskunftsrecht.....	4
12. Inkraftsetzung.....	4

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gestützt auf Art. 18.1 und 18.6 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch sowie §§ 8 und 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 erlässt die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch das Reglement zur Videoüberwachung.

2. Verantwortlichkeit und Zweck

- 2.1 Die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an Schulgebäuden und auf Schulanlagen im Eigentum der Sekundarschulgemeinde.
- 2.2 Die Videoüberwachung bezweckt die Prävention und Verhinderung von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, können die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und der Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Polizeiorgan nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

3. Verhältnismässigkeit

- 3.1 Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen.
- 3.2 Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.
- 3.3 Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

4. Transparenz

- 4.1 Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.
- 4.2 Die Sekundarschule führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

5. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- 5.1 Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:
- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin
 - b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- 5.2 Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

6. Informationspflicht

- 6.1 Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Punkt 2 definierte Zweck dies erlaubt.

7. Aufzeichnung

- 7.1 Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.

8. Vernichtung der Daten

- 8.1 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht wie unter Punkt 5 beschrieben, weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

9. Zugang und Auswertung

- 9.1 Die Sekundarschulpflege bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Bilder sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.
- 9.2 Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die von der Sekundarschulpflege bestimmten Mitarbeitenden an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.
- 9.3 Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der Geräte.

10. Datensicherheit

- 10.1 Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldaten sind jeweils nach 6 Monaten zu löschen.

11. Auskunftsrecht

- 11.1 Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Sekundarschulpflege zu richten.
- 11.2 Gesuche müssen enthalten:
- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
 - b. Ort und Zeit des Vorfalls
 - c. einen Identitätsnachweis

12. Inkraftsetzung

- 12.1 Das Reglement Videoüberwachung wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 1. Oktober 2019 und von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 genehmigt.
- 12.2 Es tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Reglement wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 01. Oktober 2019 durch diesen geprüft.

Birmensdorf, 2. Oktober 2019

SEKUNDARSCHULPFLEGE BIRMENSDORF-AESCH

Präsidentin	Leiterin Schulverwaltung
sig. Isabelle Carson	sig. Brigitte Bernhard